

**Bezirksfischereiverordnung für den
Bezirk Schwaben**

**Bekanntmachung
des Bezirks Schwaben
vom 18. Januar 2017**

Auf Grund von § 11 Abs. 4, § 15 Abs. 2, § 22 Abs. 5 und § 28 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2010 (GVBI S. 279, ber. S. 309, BayRS 793-3-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBI S. 178) erlässt der Bezirk Schwaben die nachstehende Bezirksfischereiverordnung:

§ 1

Fangbeschränkungen und Besatzverbote

Abweichend von der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) werden zur Hege der genannten Fischarten folgende Schonmaße und Schonzeiten in Schwaben festgelegt:

1. Für alle nichtgeschlossenen Gewässer und für geschlossene Gewässer im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Fischereigesetzes mit Ausnahme der unteren Iller - vom Kraftwerk Maria Steinbach bis zur Einmündung in die Donau - und mit Ausnahme der Fließgewässer der Forellen- und Äschenregion sowie in Seen, in denen hauptsächlich Seeforellen und Seesaiblinge vorkommen:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Hecht,	15. Februar bis	keine Ab-
Esox lucius	30. April	weichung (50 cm).

2. Für Halblech, Iller (mit den Quellbächen Breitach, Stillach, Trettach) - bis zum Stauwehr Altusried - Weißsach, Wertach - vom Ursprung bis zum Stauwehr Altdorf - und Vils, jeweils mit allen Zuflüssen:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Bachforelle, Salmo trutta f. fario	15. September bis 31. März	keine Ab- weichung (26 cm).

3. Für Obere und Untere Argen, Bolgenach, Rothach, Leiblach, Oberreitnauer Ach (Lindauer Ach) und Aeschach, jeweils mit allen Zuflüssen:

- a) Der Besatz mit Regenbogenforellen (Oncorhynchus mykiss) ist untersagt.
- b) Für die Regenbogenforelle gilt folgende Fangbeschränkung:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Regenbogenforelle, Oncorhynchus mykiss	1. Oktober bis 28. Februar	keine Ab- weichung (26 cm).

4. Im Grüntensee ist der Besatz mit Hecht untersagt, das Schonmaß und die Schonzeit des Hechtes sind aufgehoben.

5. Für den Seealpsee:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Seesaiblinge Salvelinus spp.	keine Abweichung (1. Oktober – 31. Dezember)	22 cm.

6. In allen wassergefüllten Erdaufschlüssen, soweit sie geschlossene Gewässer im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Fischereigesetzes sind:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Regenbogenforelle Oncorhynchus mykiss	15. Dezember bis 28. Februar	keine Ab- weichung (26 cm).

7. Für die Iller, Fl.km 0,000 bis Fl.km 50,000 sowie rechtsufrige Illerkanäle

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Regenbogenforelle Oncorhynchus mykiss	1. Oktober bis 31. März	keine Ab- weichung (26 cm).

8. Für den Wels/Waller (Silurus glanis) sind Besatzmaßnahmen verboten.

§ 2

Bußgeldvorschriften

Nach Art. 77 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Fischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBI S. 840), berichtigt am 27. November 2008 (GVBI 2009 S.6), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 407 V vom 22.07.2014 (GVBI S. 286) in Verbindung mit § 32 AVBayFiG kann mit Geldbuße bis zu 5000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Nr. 1., 2., 3., 5., 6., 7. Fische der dort genannten Arten während der festgesetzten Schonzeiten oder vor Erreichen der festgesetzten Schonmaße fängt,
2. entgegen § 1 Nr. 4. im Grüntensee Hechte aussetzt oder gefangene Hechte wieder aussetzt,
3. entgegen § 1 Nr. 8. Welse aussetzt oder gefangene Welse wieder aussetzt.

§ 3
Geltungsbereich

Diese Bezirksfischereiverordnung gilt nicht für die Ausübung der Fischerei im Bodensee.

§ 4
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Augsburg, den 18. Januar 2017
Bezirk Schwaben

Jürgen Reichert
Bezirkstagspräsident

RABI Schw. 2017 S. 13

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Augsburg Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

I.

Auf Grund Art. 5 Abs. 4 BayLplG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff LKrO erlässt der Regionale Planungsverband Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	70.185,00 €
--	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	39.410,00 €
--	-------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Augsburg, den 2. Januar 2017
Regionaler Planungsverband Augsburg

Dr. Klaus Metzger
Verbandsvorsitzender und Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 02.01.2017 genehmigt bzw. gewürdigt. Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Zi. Nr. 137, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

RABI Schw. 2017 S. 14

Regionaler Planungsverband Augsburg Bekanntmachung der Sitzung des Planungsausschusses

Am Donnerstag, den 2. März 2017 (9.00 Uhr), findet die öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des RPV Augsburg im kleinen Sitzungssaal (Zi. 221) des Landratsamtes Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg statt.

Tagesordnung

1. Fortschreibung des Teilfachkapitels „B IV 2.4.2 Nutzung der Windenergie“ - Beschlussfassung zur Einleitung des Anhörungsverfahrens –
Referentin: Frau Franziska Hübner, Regionsbeauftragte
2. Verschiedenes